

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Vorhaben: Gemeindestraße im Baugebiet „In der Acht“ in der Ortslage Wiltingen

§ 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 LUVPG Nr. 3.5: „Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete; Spalte 2: „A“:

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand des Bebauungsplans November 2022.

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und so weit relevant, der Abrissarbeiten	Länge ca. 100 m mit Breiten zwischen 6,75 und 5,05 m und Länge ca. 15 m mit Breite 3,0 m Standardisierter Ausbau in Asphalt für Erschließungsstraßen
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Keine
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Fläche: Dauerhafte neue Überbauung und Versiegelung: Fahrbahn ca. 750 m ² Boden: anthropogen beeinflusste Braunerden aus lehmigen pleistozäne Terrassensedimenten, bestehende Vorbelastung: Pferdeweide mit Trittbelastung und Hofzufahrt geschottert, Bodendenkmäler oder besonders geschützte oder seltene Bodentypen sind nicht betroffen Wasser: Westlich verläuft der Wiltinger Saarbogen in ca. 170 m Entfernung, die Erschließungsstraße liegt außerhalb des Überschwemmungsgebiete der Saar. Tiere:

		<p>Auf Grund der unmittelbaren Siedlungsnähe und der vorhandenen Nutzungen kommen im Gebiet nur Ubiquisten der Gärten und Siedlungsflächen vor. Für den Straßenbau werden keine Brutstätten beseitigt.</p> <p>Die außerhalb des Baufeldes liegenden benachbarten Grundstücke der Anlieger werden von bewachsenen (Efeu) Trockenmauern eingefasst. Hier können diverse Hautflügler (Hymenoptera), wie Erdwespen, Gartenhumeln und Wildbienen vorkommen.</p> <p>Da die Mauern auf den Anliegergrundstücken stehen und vollständig erhalten werden, besteht keine Betroffenheit</p> <p>Pflanzen: Ruderales Kraut- und Rasengesellschaften der Pferdeweiden und geschotterten Hofflächen Wiesentypen nach § 15 LNatSchG sind nicht betroffen.</p> <p>biologische Vielfalt: Es kommen im Baufeld ausschließlich stark anthropogen überformte (Zufahrten Hofflächen, Unterstände und Schuppen) oder durch intensive Nutzung (Pferdekoppel) geprägte Biotoptypen vor. Bewachsene Natursteinmauern auf den Grundstücksgrenzen zur alten Ortslage tragen zur Vielfalt bei. Diese werden durch die Erschließungsstraße nicht überbaut und bleiben erhalten.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Keine
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Normaler Baustellenbetrieb, vorübergehend durch Einsatz von Maschinen und Geräten in der täglichen Arbeitszeit: Erschütterungen, Baulärm, Staubentwicklung</p> <p>Kein Nachtbetrieb</p> <p>Es handelt sich um eine kurze Bauzeit von wenigen Wochen.</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Normales geringes Risiko während der Bauphase infolge von möglichen Unfällen und Schadensfällen durch dabei auslaufende Betriebsstoffe aus Baumaschinen und –fahrzeugen (potenzielle Schadstoffeinträge in den Boden).
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	übliches Baumaterial, keine Lagerung, kein Umgang mit gefährlichen Stoffen oder Gefahrgütern.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	nicht relevant (kein Störfallbetrieb)

1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Unter Einhaltung der einschlägigen techn. Regeln und Vorschriften zum Baubetrieb: keine. Es handelt sich um eine vorübergehende kurze Bauzeit.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Nutzung als Pferdekoppel und Hofflächen.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p>Fläche: Die Straße beansprucht ca. 750 m² bisherige Hofflächen und Pferdekoppel .</p> <p>Boden: Die Böden sind im Baufeld anthropogen überprägt. Die Böden sind durch Trittbelastung/Verdichtung und teilweise Überbauung als geschotterte Zufahrt/Hoffläche vorbelastet. Es sind keine natürlichen Böden oder Böden mit Archivfunktionen betroffen.</p> <p>Wasser: Der Wasserkörper der Saar nicht betroffen. Das Grundwasser wird nicht freigelegt. Es kommt zu einer geringen Einschränkung der Versickerung. Das Niederschlagwasser wird über die örtliche Kanalisation ordnungsgemäß abgeführt.</p> <p>Tiere: Die vorhandenen Bäume am Moselufer oberhalb und unterhalb der geplanten Anlegestelle unterliegen von den frühen Morgenstunden bis in den Abend einer hohen Störungsintensität durch Freizeitbetrieb und Radfahrer. Es besteht keine besondere tierökologische Bedeutung.</p> <p>Pflanzen: Es sind keine für seltene, besondere oder schützenswerte Pflanzen botanisch relevante Biotoptypen betroffen. Es kommt eine ausschließlich ruderale, stark anthropogen beeinflusste Vegetation mit hohem Nutzungsdruck vor.</p> <p>biologische Vielfalt: Im Baufeld der Straße keine, siehe Nr.1.3.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	

2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG,	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG, § 15 LNatSchG	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht vorhanden / nicht betroffen
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es handelt sich um ein reines Bauprojekt mit normalen täglichen Arbeitszeiten. Es ist keine Nacharbeit vorgesehen. Insofern kommt es für Personen nur zu baubetriebsbedingten vorübergehenden Beeinträchtigungen ohne nachhaltige Wirkungen. Die Auswirkungen beschränken sich auf die unmittelbare Anlage und nächste Umgebung.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht gegeben

3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p>Es besteht nicht die begründete Möglichkeit, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsgefahren auftreten - durch mehr als geringfügige Zusatzimmissionen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden oder eine bereits bestehende Überschreitung gesteigert wird, - Vorhaben einzeln oder kumulativ (s. Nr. 1.2) das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte - das Funktionsverluste bzw. Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten besonderer Schutzwürdigkeit (s. Nr. 2.3) auftreten hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima oder Landschaftsbild auftreten werden (s. a. Eingriffsminimierung Nr. 2.3.6). - nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes im Sinne des Anhang 1 UVPVwV auftreten werden: <p>Wie unter Nr. 1.3 und 2.2 aufgeführt sind keine natürlichen Ressourcen mit hoher Wertigkeit für den Naturhaushalt betroffen, insofern besteht auch keine Komplexität der Auswirkungen für die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.</p> <p>In Bezug auf das Landschaftsbild sind zum Erhalt von älterem Baumbestand Baumschutzmaßnahmen vorgesehen. Die Rodungen betreffen weniger wertvolle, jüngere Strauchbestände.</p> <p>Es kommt nur zu vorübergehenden punktuellen Störungen, die sich nicht auf den Charakter, die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Schutzziele des Naturparkes in seiner Gesamtheit auswirken.</p> <p>Es wird kein Retentionsraum der Saar vermindert oder das ÜSG in anderer Weise beeinträchtigt.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die verbleibenden Auswirkungen entstehen durch anlagebedingte Versiegelung und Flächeninanspruchnahme und sind unvermeidbar.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Zeitpunkt: Zu Baubeginn und in der Bauphase baubedingte und betriebsbedingte Störungen. Die Nutzung als Anliegerstraße zum Erreichen der Wohnungen überschreitet nicht ortsübliche Beeinträchtigungen.</p>

		<p>Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit: Die baubedingten Auswirkungen sind nur vorübergehend und daher nicht erheblich. Die Flächenbeanspruchung durch Anlage der Straße ist dauerhaft.</p> <p>Da keine besonderen Pflanzenstandorte oder tierökologischen Funktionen betroffen sind, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen geschützter oder besonderer Arten zu erwarten.</p>
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Erhebliche kumulative Wirkungen sind hinsichtlich Erholungsnutzung, Lärmbelastung, Stoffeinträgen etc. nicht zu erwarten.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Der Ausbau erfolgt im angemessenen und notwendigen Umfang unter Einhaltung der technischen Standards für Erschließungsstraßen.
4.	Zusammenfassende Bewertung	<p>Es handelt sich im Wesentlichen um baubedingte vorübergehende Beeinträchtigungen. Der Baugrund der Koppel und der Hofflächen ist ein ausschließlich anthropogen veränderter Boden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf natürlichen Boden und seinen Wasserhaushalt anzunehmen sind. Schutzgebiete nach NATURA 2000 oder nationaler Festsetzung kommen nicht vor. Eben so wenig geschützte Biotoptypen oder archäologisch/denkmalrelevante Zonen. Es sind ausschließlich Siedlungshabitate, Pferdekoppel und Hofflächen betroffen, ohne das besonders geschützte Pflanzen oder Tierarten Lebensraum verlieren.</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.</p>